Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 4

Artikel: Das Aargau'sche Lehrerseminar

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251991

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weiber und Kinder, sondern als Pflicht eines Bolkes, das sich selbst ehrt. Die Schweiz leuchtete mit ihren großen Meistern im Erziehungs = und Unterrichtswesen der Welt voran, und jetzt steht dieser kleine Fleck Erde den Bölkern dieß= und jenseits der Atlantis als ein hohe Achtung gebiestender Staat da; das Bolk ist überzeugt, daß es diese hervorragende Stellung allerdings seiner eigenen Kraft, aber einer Kraft verdankt, die erst durch seine Lehrer gebildet und befähigt werden nußte, um den Aufsschwung zu nehmen, der seit Bater Pestalozzi's Wirken und Nachwirken die Schweiz kennzeichnet.

Das Aargau'sche Lehrerseminar.

(Fortsetzung.)

Ueber Richtung und Umfang spricht sich ber am 19. Mai 1854 nen revidirte Lehrplan des Seminars dem Wesentlichen nach folgendermaßen noch näher aus:

- 1) Der Religionsunterricht am Seminar hat die Aufgabe, einerseits den Zöglingen diejenige religiöse Bildung und Gesinnung zu geben, welche das Wesen eines christlichen Erziehers und Jugendlehrers überhaupt ersors dert, andererseits sie mit denjenigen Kenntnissen und praktischen Fertigsteiten auszurüsten, welche der Religionsunterricht in der Volksschule erheischt. Bibelkunde, Kirchengeschichte und Katechetik bilden die Hauptsgegenstände dieses Unterrichts. Mit der Bibelkunde wird die Glaubenssund Sittenlehre, mit der Kirchengeschichte die Lehre von der Verfassung und dem Kultus der Kirche, und endlich mit der Katechetik die methodeslogische Auseitung zum elementaren Religionsunterrichte verbunden.
- 2) Der Unterricht in der Muttersprache bildet die Grundlage jedes andern Sprachunterrichts und zerfällt im Seminar erstens in die theoretische Sprachkunde, welche den Zögling, um ihn humanistisch zu bilden,
 mit dem Verständnisse der Entwicklung und dem richtigen Gebrauche der
 Sprache bekannt macht; sodann in die methodologische Anleitung, durch
 welche der Zögling in der Behandlung des sprachlichen Elementarunterrichtes für die Volksschule praktisch geübt wird.

Der theoretische Sprachunterricht soll fortlausend mit erläuternder Lektüre verbunden werden.

Ein Theil des sprachlichen Unterrichtes soll auch die elementare Leselehre nach der Methode des Schreiblesens, das Lesen mit Uebungen im Vortragen und dem sprachlichen Anschauungsunterrichte bilden. Die Nebungen im Lesen, Erklären, Memoriren und Vortragen wersten nach stusenmäßiger Ordnung vorgenommen und wie die Stylübungen alle drei Jahre hindurch fortgesetzt. Das Lesen wird fortschreitend mechanisch, logisch und ästhetisch geübt. Das Erklären umfaßt die Ethmologie, Umschreibung, Definition, Homonhmif und Synonhmif, die eigentliche Ausdrucksweise. Zum Memoriren und Vortragen werden poetische und prosaische Stosse mich auch eigene Arbeiten der Schüler benützt. Bei der Erklärung sind nicht nur Inhalt und Form des Lehrstosses, sondern bessenders auch die bereits behandelten Abschnitte des theoretischen Sprachennterrichtes zu berücksichtigen, und damit gleichzeitig die nothwendigen Kenntnisse der Literaturgeschichte zu verbinden. Die Stylübungen umfassen, nebst den elementaren Vorübungen und den Anfängen der Metrik erzählende, vergleichende, beurtheilende, abhandelnde, dialogische, briesliche und Geschäftsaussätze.

- 3) Die Zahlensehre und Buchhaltung. Der Rechnungsunterricht hat am Seminar die dreifache Aufgabe, den Verstand zu bilden, den künftigen Lehrer mit den Rechnungsarten des praktischen Lebens bekannt zu machen und endlich ihn methodisch zur Ertheilung des Rechnungsunterrichts in der Volksschule anzuleiten. Derselbe fällt in zwei Haupttheile, nämlich in das Zahlenrechnen und in das Zisserrechnen. Beides soll aber nur soweit ausgedehnt und geführt werden, als es in den angedeuteten Zwecken des Rechenunterrichtes liegt. Was außer diesem Bedürfsuissen liegt, wird der Lehrer als zweckslos vermeiden.
- 4) Die Formenlehre und Meßkunst. Der geometrische Unterricht am Seminar soll zunächst bloß den praktischen Zweck versolgen, dem Bolksschullehrer diesenigen Kenntnisse der Feldmeßkunst beizubringen, welche seine Stellung zu den Bedürsnissen des Landlebens ersordert. Der formelle Bildungszweck muß hier ein untergeordneter bleiben, hingegen der ganze Unterricht von Anfang an mit praktischen Uebungen im Freien bes gleitet sein. Die Gegenstände dieses Unterrichtes sind geometrische Formenlehre, Berechnung, Berwandlung und Theilung der Figuren, geometrisches Zeichnen, Anfertigung von Plänen, Berechnung der Obersläche und des Inhaltes von Körpern mit praktischer Anwendung, Uebungen im Feldniessen und methodologische Anleitung zum Unterrichte in der Formenlehre.
- 5) Der kalligraphische Unterricht. Der kalligraphische Unterricht soll dem Zöglinge selbst eine schöne Handschrift geben und ihn mit der zweckmäßigsten Methode bekannt machen, nach welcher derselbe in der

Volksschule zu ertheilen ist. Er wird sich vorzugsweise auf die deutsche und romanische Kurrentschrift beschränken und sich auf die übrigen Schriften nur so weit ausdehnen, als Zeit, Geschick und praktisches Ledürsniß es rathen. Der Lehrer wird bei einer rationellen Methode diesenigen Grundsätze beobachten, welche den Zögling ohne mechanische Nachmalerei zu einer schönen, deutlichen, fertigen und ausdrucksvollen d. h. festen und individuellen Handschrift bringen. Die Anwendung der Methode des Taktsschreibens wird dem Lehrer besonders empfohlen:

- 6) Der Zeichnungsunterricht am Seminar hat die Aufgabe, das Auge im richtigen Auffassen und die Hand im richtigen Darstellen der Formen zu üben, und sodann die Zöglinge vorzugsweise im technischen Zeichnen anzuleiten. Der höhere ästhetische Kunstzweck kann bei der Kürze der Zeit nur eine untergeordnete Stelle einnehmen. Im Zwecke der Ansstalt darf das Zeichnen durchaus nur elementarisch sortschreiten, und muß mit steter Erklärung und mit seweiliger Anwendung der eingeübten Elemente auf seder Stuse des Unterrichtsganges begleitet sein. Der Lehrer wird daher das bloße mechanische Nachmalen streng vermeiden und den Unterrichtsgang so einrichten, daß ihn der Zögling von Ansang an wieder in der Elementarschule selbst mit seinen Schülern besolgen kann.
- 7) Der Gesangunterricht. Die Weckung und Bildung des Gesühls sür das Schöne, Beredung des Gesanges in der Schule, Kirche, in dem Hause und im geselligen Leben überhaupt, insbesondere Pflege des Kirschengesanges, sowie der moralischen, vaterländischen und religiösen Bolfstlieder und endlich die Methodologie des elementaren Gesangunterrichtes bilden die Hauptzwecke des in Frage liegenden Faches am Seminar. Der Unterricht soll in der Weise rationell behandelt werden, daß er dem Zöglinge sede praktische Beziehung desselben zum Bewußtsein bringt. In methodischer Hinsicht ist der Unterricht so zu behandeln, daß das Bersfahren für den Zögling auch in der Schule maßgebend sei. Deutlicher, ausdrucksvoller, schöner Vortrag bleibe dabei stets Augenmerk, und Hersandlung des Zöglings zur Selbsiständigkeit in der Gesangführung bessondere Aufgabe des Unterrichts.
- 8) Der Biolinunterricht hat an der Anstalt die Bestimmung, auch den organisch minder begabten Zögling in die Möglichkeit zu versetzen, daß er einst in der Schule den Gesang leiten und mit dem Instrumente führen könne. Er darf daher diesen Zweck weder in Methode noch Ausschnung aus den Augen verlieren, und wird bei seinen Uebungen vorzugsweise die Begleitung des Schulunterrichtes berücksichtigen. Grund-

sätslich ist der Unterricht für jeden Zögling, namentlich für diesenigen obligatorisch, welche in Folge ihrer geringen Gesanganlagen der Violin im Unterrichte in der Schule bedürfen werden, diesenigen hingegen, welche vermöge ihrer bessern Anlagen derselben nicht bedürfen, oder auch die nöthige Befähigung nicht haben, können auf ein Gutachten des Lehrers von der Erziehungsdirektion dispensirt werden. She aber die Zöglinge diesen schwierigen Unterricht beginnen können, müssen sie vorerst im Gesangunterrichte und der Tonwissenschaft überhaupt die nöthige Vorbildung erhalten, namentlich die elementare Gehörbildung des ersten Jahres durchgenacht haben, also daß dieser Unterricht da, wo die Zöglinge die nöthigen Vorsenntnisse nicht mitbringen, erst im zweiten Jahre begonnen werden kann. Bei der Aufnahme der Zöglinge ist je länger je strenger darauf zu halten, daß sie die Ansänge dieses Unterrichts bereits mitbringen, wodann derselbe schon im ersten Jahr zu beginnen hat.

- 9) Der Orgelunterricht soll den Zögling so weit befähigen, daß er nicht nur sich darin weiter fortbilden, sondern auch, wo es gefordert wird, den kirchlichen Orgeldienst der Gemeinde versehen kann. Nach diesem Zwecke wird der Lehrer den Unterricht einrichten. Es werden aber zu diesem Unterricht, da er nicht obligatorisch ist, nur diesenigen Zöglinge zugelassen, welche entweder bereits einige Vorkenntnisse auf dem Instrumente besitzen oder sich sonst im übrigen musikalischen Unterrichte auszeichnen.
- 10) Der Unterricht in ber Naturkunde soll am Seminar ben Zög= ling zur Beobachtung, Erforschung und Kenntniß der Natur und ihrer Gesetze anregen und hinleiten, zweitens zur möglichst allseitigen Ausbil= bung bes Geistes und Gemüthes beitragen, brittens ihn bafür befähigen, baß er auch jeden andern Unterricht fruchtbar zu ertheilen im Stande sei, viertens ihm zeigen, wie der Mensch die Natur zu seinem leiblichen Wohle auf das zwecknäßigste benuten könne und endlich fünftens ihn anleiten, diesen Unterricht in der Volksschule auf eine Geist und Berg bilbende und für das Leben ersprießliche Weise zu ertheilen. richt selbst zerfällt in ber Austalt erstens in ben naturkundlichen Anschauungsunterricht, zweitens in die theoretische Naturwissenschaft, welche die Mineralien=, Thier= und Menschenfunde nehst der Naturlehre umfaßt und sodann brittens in die eigentliche, angewandte ober praktische Natur= funde, welche den Unterricht in der Landwirthschaft, der Gewerbslehre und Gesundheitslehre nebst der methodologischen Anleitung zum natur= fundlichen Unterricht in der Schule in sich begreift. Dem Lehrer ist zur

Pflicht gemacht, seinen ganzen Unterricht — den sormalen mit der Ansichaunng der Gegenstände, den praktischen mit der Arbeit und mit techsuischer Uebung zu verbinden. Die zum Behuse des Unterrichts, so viel möglich von Lehrer und Zöglingen selbst angelegten Sammlungen von Mineralien, Pflanzen, Thieren, Früchten, Sämereien, Holzarten, Erzeugsnissen, so wie auch die übrigen naturwissenschaftlichen Aparate richten sich streng nach der Aufgabe und dem Zwecke der Anstalt.

- 11) Der Unterricht in der Erdbeschreibung. Der geographische Unsterricht an der Anstalt hat diesenige Ausdehnung, welche sowohl die allsgemeine, als die berufliche Vildung des Lehrers erheischt. Die Rücksicht auf den Beruf und die Schule bleibt immer die nächste und wesentlichste. Der Unterricht, ganz elementarisch verfahrend, geht von der Heimalh und dem Baterlande aus, welche einläßlich dargesiellt werden, während die Behandlung der übrigen Theile des Faches eine mehr übersichtliche ist. Nebst der Beschreibung des Landes bildet die Darstellung des Mensschen und seine verschiedenen Verhältnisse die Hauptausgabe des Unterrichts. Die Methode beruht durchweg auf der Anschauung, zu welchem Behuse der Unterricht stets mit Kartenzeichnen und andern dießfalls entsprechenden Hülfsmitteln verbunden und unterstützt wird. Zudem schlägt der Lehrer unausgesetzt diesenige Methode ein, welche für den Zögling später auch in der Schule maßgebend sein soll.
- 13) Der Unterricht in ber Erzichungslehre. Die Erziehungslehre an ber Anstalt soll bem Zögling einen vollständigen und zusammenhängenden Gesichtsfreis über seinen ganzen fünftigen Beruf eröffnen, und ihm seine allseitige Stellung als Erzicher, Lehrer und öffentlicher Beam= teter zum klaren Bewußtsein bringen. Außer dem soll dieser Unterricht in bem Zöglinge Liebe und Begeisterung für seinen fünftigen Beruf, eine fromme, aufopferungsfähige Gesinnung, sittliche Kraft und ernsten, mannlichen Charafter und alle die nothwendigen Eigenschaften wecken und begründen, welche bas öffentliche Lehramt zu einer segensreichen Wirksam= keit bedarf. Dabei soll sich der Unterricht von jeder überschwenglichen Philosophie, von unpraktischen Theorien und jenen überspannten Ansich= ten, welche bem Zögling von sich und seiner beruflichen Stellung so oft beigebracht werden, ferne halten und nie das Leben des Volkes und die richtige Stellung ber Schule zu bemselben aus ben Augen verlieren. Da aber der Zögling, bevor er den besondern Unterricht in der Pädagogik mit Nuten anhören fann, sich bereits einige Zeit mit seiner übrigen Berufsbildung befaßt haben muß, so soll ber Unterricht in ber theoretischen

Erzichungslehre erst im zweiten Jahre des Kurses beginnen. Der Lehrer behandelt den Unterrichtsgegenstand in akroamatischem Bortrag, verbindet aber damit häusige Repetitorien in sokratischer Lehrweise. Der deskallsige Unterricht ist auf die Morgenstunde verlegt und wird mit Gesang und Gebet eröffnet.

- 14) Der Unterricht in der Katechisation soll die von der Erziehungslehre dargestellte Methodik und Didaktik mit dem praktischen Elementarunterrichte und dem eigentlichen Schulhalten vermitteln. Er hat demnach
 die Aufgabe, den Zögling mit den Regeln des elementaren Lehrvortrags
 und des Lehrtons überhaupt bekannt zu machen und ihm sodann nicht
 nur die Theorie des katechetischen Lehrvortrags im Besondern mitzutheilen,
 sondern ihn auch in der Kunst der Katechisation zu üben.
- 15) Die Anleitung zum Schulhalten. Wenn den Zöglingen die theosretische Anleitung zum Unterrichten bei der Behandlung jedes einzelnen Faches gezeigt, dann zusammenhängend und alle Fächer umfassend in der Pädagogif vorgetragen und ihnen endlich durch den Unterricht in der Katechisation das eigentliche Mittel des Unterrichts, der elementare Lehrsvortrag, an die Hand gegeben wird, so soll sich nun die Anleitung zum Schulhalten lediglich noch mit der praktischen Uebung der Zöglinge im Unterrichten und mit deren wirklichen Sinsührung in die Organisation, Disziplin und gesetzliche Verwaltung der Schule selbst befassen.

Zu dem Zwecke besteht am Seminar eine eigene Musterschule, welche als Gesammtschule alle Klassen und Fächer einer Gemeindeschule in sich vereinigt. Dieselbe wird durch die Lehrer des Seminars besorgt, von welchen sie einer mit dem meisten Unterrichte als Hauptlehrer leitet, wähsrend die andern als besondere Fachlehrer an derselben nur in densenigen Fächern der Gemeindeschule unterrichten, die sie am Seminar ertheilen. Die Anleitung zum Schulhalten beginnt erst mit dem dritten Jahre des Kandidatenkurses. Es nehmen an demselben täglich abwechselnd drei bis vier Zöglinge Theil, und zwar in folgender Weise:

Im ersten Halbjahre wohnen die Zöglinge dem Unterrichte in der Musterschule bloß zur Beobachtung bei; hernach nimmt sie der Musterslehrer auch zur Aushülse im Durchsehen, Korrigiren, Nachsehen, Nachsehes helsen n. del. in Auspruch. Im zweiten Halbjahre haben die Zöglinge anfänglich eine ganze Klasse, und zwar jeder eine besondere, bei der unstern anfangend, zu unterrichten und zu führen, unter steter Weisung und nachheriger Beurtheilung und Belehrung des Musterschrers. Später sollen die Zöglinge unter Aussicht, Leitung und nachheriger Beurtheilung

und Belehrung des Musterlehrers abwechselnd auch die ganze Muster-schule führen.

16) Der Unterricht in den Leibesübungen. Die Leibesübungen follen mit den Haus und landwirthschaftlichen Arbeiten das richtige Verhält=niß zwischen der körperlichen und geistigen Ausbildung der Zöglinge hersstellen. Außer diesem allgemeinen Zwecke der harmonischen Bildung des Körpers zur Gesundheit, Gewandtheit, Kraft, Ausdauer und rüstigen Haltung soll damit gleichzeitig auch ein fröhliches, inniger verbündetes Gemeinleben, sowie die methodische Anleitung zur Einführung und Leistung angemessener Leibesübungen bei der Schulzugend des Landes erzielt werden. In diesem Behuse dehnen sich die ghmnastischen Uebungen vorzüglich auf das Turnen und Schwimmen aus, sollen sich aber beide stets in den Schranken des pädagogischen Bedürfnisses halten und in keinerlei zwecklose, oder gar gefährliche Wagnisse ausarten.

Das Turnen befaßt sich, wo möglich das ganze Jahr hindurch wöchentlich wenigstens einen Abend im Berein sämmtlicher Zöglinge, bestonders mit Freiübungen, ghmnastischen Spielen und angemessenen Uebunsen am Barren, Reck, Klettergerüste u. s. w., im Ringen, Laufen, Sprinsgen, Zielwersen u. s. w. nebst einer Auleitung zu ghmnastischen Jugendsspielen, zum Unterrichte im Turnen und zur Einrichtung von kleinen Turnplätzen.

Schul: Chronif.

Bern. (Corresp.) Insosern die Staatszulage in den entwurfsweise aufgestellten Minima der Primarlehrerbesoldungen inbegriffen sein soll, so entspricht die in Aussicht gestellte Ausbesserung der Lehrerlöhnung weder den Erwartungen des schulfreundlichen Publikums, noch den Ansprüchen, die der Lehrer rücksichtlich einer ordentlichen Existenzssicherung durch seine Berufsthätigkeit zu machen berechtigt ist, noch endlich dem Maß der Pflichten, das die neuere Schulgesetzgebung dem Schulamte zuschreibt. Wir wünschen, das "Schweiz. Volksschulblatt," das seit einer Neihe von Jahren unermüdlich für die Besserstellung der Lehrer gekämpft hat, möchte von dem veröffentlichten projektirten Besoldungsgesetz Anlaß nehmen, sich darüber in gewohnter Bündigkeit auszusprechen.*) Ebenso sollten nun die Lehrer das klar genug zu Tage getretene Bedürfniß in würdiger Weise durch die Presse zur Anerkennung zu bringen suchen.

^{*)} Wird nächstens geschehen.